

4. Angaben zum Vorhaben:

4.1 Es liegt eine Zustimmung vor.

Zustimmung Nr.	vom	Geschäftszeichen
----------------	-----	------------------

5. Die Ausführungsarbeiten beginnen gemäß § 72 Abs. 1 BauO Bln am⁷:

--

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Der Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- 1 Mit diesem Formular wird der Ausführungsbeginn nicht verfahrensfreier Vorhaben oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten **gemäß § 72 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin** (BauO Bln) angezeigt (**Baubeginnanzeige**). Das ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Formular ist der Bauaufsichtsbehörde: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Oberste Bauaufsicht zuzusenden.
- 2 **Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:** Die Bauaufsichtsbehörde prüft nicht abschließend und stellt nicht fest, ob das Vorhaben bzw. die beabsichtigte Nutzung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Es obliegt allein der Bauherrin bzw. dem Bauherrn, die Übereinstimmung des Vorhabens oder der beabsichtigten Nutzung mit sämtlichen einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zu gewährleisten.
- 3 Sofern es ein **Aktenzeichen des Antragstellers** gibt, kann dieses optional angegeben werden,.
- 4 Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen ist (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 5 Als Lagebezeichnung ist die erste erfasste Grundstücksbezeichnung des Vorhabens anzugeben (siehe Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 6 Es ist die Stelle des Bundes, Landes oder sonstigen öffentlichen Stelle anzugeben, die als Baudienststelle handelt. Zusätzlich sind Vor- und Nachnamen **der Vertretung der Bauherrin bzw. des Bauherrn** anzugeben. Eine zustellfähige Adresse ist anzugeben (kein Postfach).
Die Angabe der Faxnummern sowie der E-Mail-Adresse trägt zur Beschleunigung im Verfahren bei.
- 7 Es ist anzugeben, ob der **Beginn** der Bauarbeiten erstmalig, nach einer Unterbrechung oder auf Verlangen der Bauaufsicht für bestimmte Bauarbeiten erfolgt. Der Ausführungsbeginn muss mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt sein.